

ANHANG

SUBUNTERNEHMERKLAUSEL

1 Versicherter Gegenstand

- 1.1. Versichert ist auch die Haftung aus der Beförderung, die der Versicherungsnehmer als vertraglicher Frachtführer durch Dritte ausführen lässt.

2 Besondere Obliegenheiten

- 2.1. Soweit von dem Versicherungsnehmer mit Auftraggebern eine gemäß § 449, Abs. 2 HGB erhöhte Haftung bis 40 SZR vereinbart worden ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, mit den ausführenden Frachtführern eine gleichlautende Haftung zu vereinbaren.
- 2.2. Der Versicherungsnehmer hat sich vor Beauftragung der Subunternehmer nachweisen zu lassen, dass diese ihre verkehrsvertragliche Haftung versichert haben.
- 2.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den eingesetzten Subunternehmer umgehend nach Kenntnis eines Schadens schriftlich haftbar zu halten.

3 Kündigung

- 3.1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, diesen Anhang zum Hauptvertrag schriftlich zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss 3 Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 3.2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien diesen Anhang kündigen. Die Kündigung hat keine Wirkung auf den Hauptvertrag.

4 Sonstige Bestimmungen

- 4.1. Ergänzend finden die Bestimmungen des Hauptvertrages Anwendung.
